



Schweizer Wanderwege
Suisse Rando
Sentieri Svizzeri
Sendas Svizas



Ersatzpflicht für Wanderwege

Niklaus Trottmann, Schweizer Wanderwege



1. Gesetzlicher Auftrag und Situation heute
2. Auswirkungen der Vollzugshilfe auf die Praxis
3. Gemeinsames Interesse
4. Diskussion





Gesetzlicher Auftrag und Situation heute

Der gesetzliche Auftrag



Die Funktionen des
Wanderwegnetzes
erhalten:

Erholungsfunktion
Verbindungsfunktion

Art. 88 BV
FWG, FWV

Wanderwege vor
Beeinträchtigungen
schützen

Art. 4 / 6 FWG

Bei Beeinträchtigung
Wanderwege ersetzen

Art. 7 FWG



Der gesetzliche Auftrag



Nach Art. 7 FWG müssen Wanderwege ersetzt werden, wenn sie...



...nicht mehr frei
begehbar sind oder
unterbrochen werden.



...stark
befahren
werden.



...mit ungeeigneten
Belägen versehen
werden.



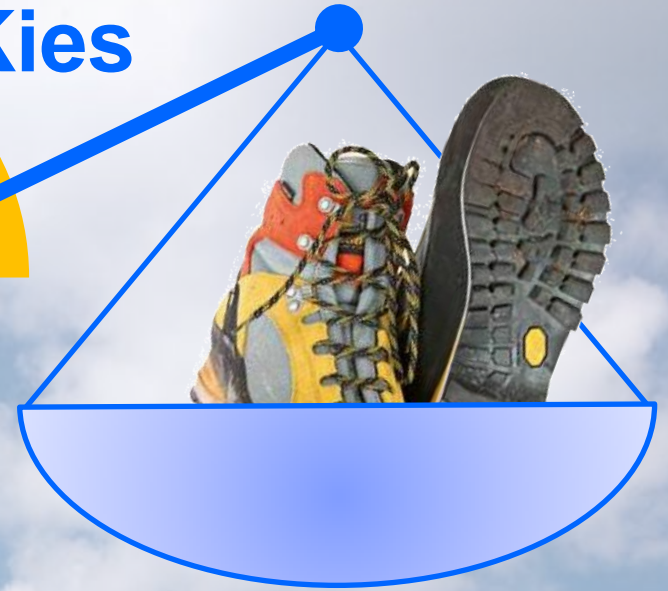
Balance der öffentlichen Interessen



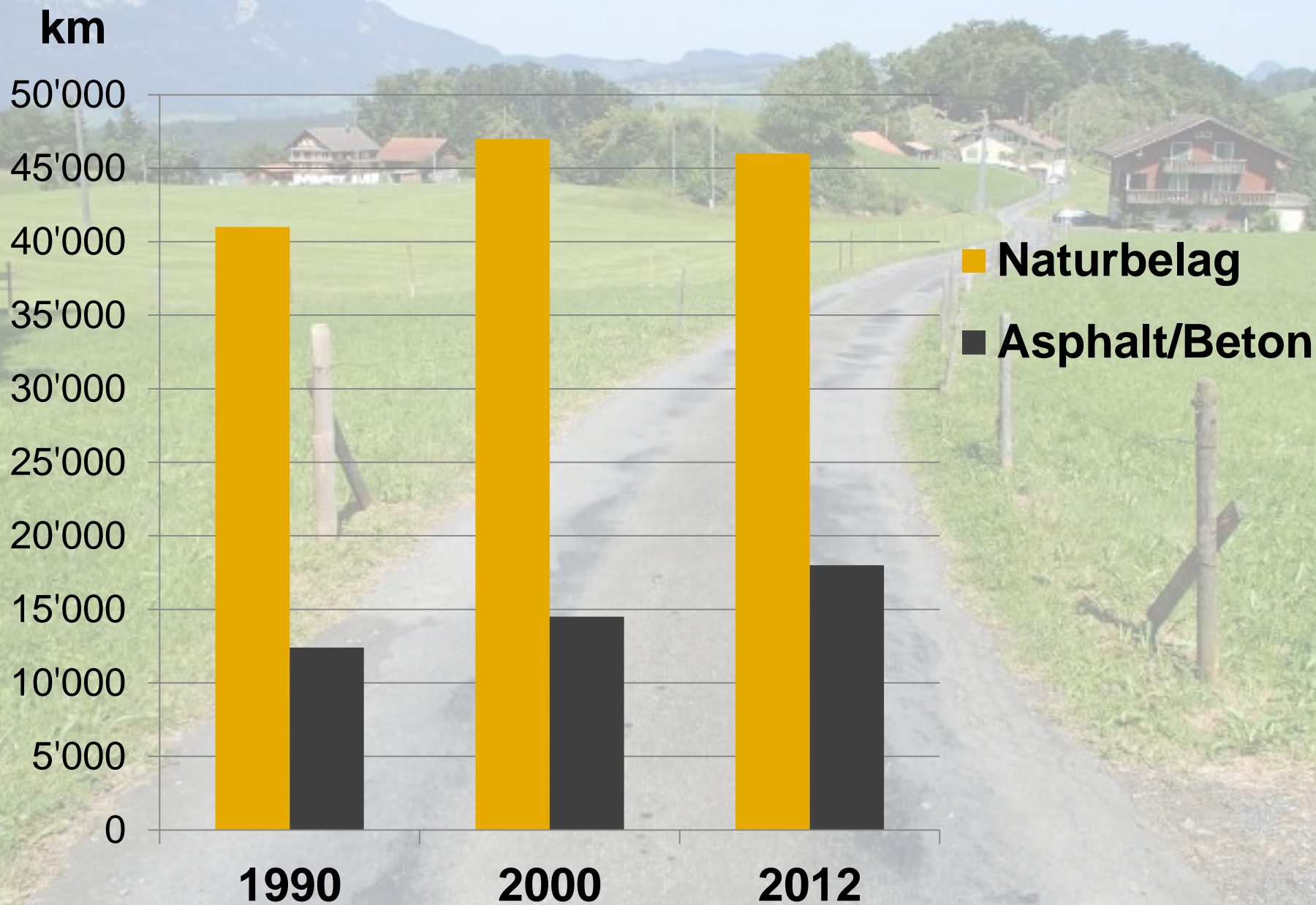


Asphalt

Kies



Auswirkung auf das Wanderwegnetz



Vollzugshilfe «Ersatzpflicht für Wanderwege»

- Erklärt die Bestimmungen von Art. 7 FWG
- Gibt Empfehlungen und Beispiele für die praktische Umsetzung
- Schafft eine Grundlage für Gespräche zwischen den Entscheidungsträgern





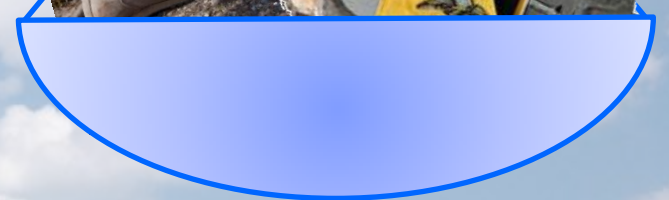
Auswirkungen auf die Praxis

Auswirkungen auf die Praxis



Asphalt

Kies





Stärkere Gewichtung der Wanderweginteressen:

- Lange Ausbaustrecken werden vermehrt in Frage gestellt.



Auswirkungen auf die Praxis



«Aus der Nähe betrachtet wirken befestigte Spurbahnen als stärkerer technischer Eingriff und sind bei längeren Wegstrecken für das Wandern eher ungeeignet und unattraktiv.» Quelle: «Asphalt oder Kies», BUWAL 1995, Seite 125





Vollzugshilfe Seite 28





Stärkere Gewichtung der Wanderweginteressen:

- Lange Ausbaustrecken werden vermehrt in Frage gestellt.
- Auch für Belagseinbauten von wenigen hundert Metern muss Ersatz geschaffen werden.





Die Gemeinde Wohlen wollte in Vorderdettigen 100 Meter Wanderweg teeren, um die Staubentwicklung zu reduzieren – Doch das Verwaltungsgericht sagt nein

Wohlen bemühte die Justiz wegen 100 Meter Wanderweg

Man dürfe den Teufel nicht mit dem Beelzebub austreiben, sagte das Verwaltungsgericht und lehnte ein Begehren der Gemeinde Wohlen ab, welche in Vorderdettigen ein 100 Meter langes Wanderwegstück hatte teeren wollen.

Die Gemeinde Wohlen hat Probleme mit der Staubbekämpfung auf Naturstrassen, insbesondere seit dem Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes und der dazugehörigen Stoffverordnung.

Für die Staubbekämpfung wurde früher Kalziumchlorid verwendet, ein Produkt, das vor allem im Winter als Auftaumittel zum Einsatz kommt, das indessen dank seinen (hydrokoptischen) Eigenschaften Feuchtigkeit aufnimmt und dadurch im Sommer den Staub am Boden bindet.

Mit dem Verzicht auf chemische Mittel ergaben sich nach Darstellung der Gemeinde zunehmend Probleme bei der Staubbekämpfung, weshalb im Bereich von Wohnbauten bauliche Massnahmen ins Auge gefasst wurden.

Strassenstück teeren

Am 30. Mai 1989 ersuchte Wohlen das kantonale Raumplanungsamt um die Bewilligung, den Wanderweg Bremgarten-Hinterkappelen-Wohlen beim Bauernhaus Bergmann in Vorderdettigen auf einer Strecke von rund 100 Metern mit einem festen Bitumenbelag zu versehen. Die Staubbelastung in diesem Gebiet sei «unzumutbar», schrieb die Gemeinde der kantonalen Amtsstelle. Doch das Raumplanungsamt verweigerte die Bewilligung. Die Bundesdirektion

Fuss- und Wanderwegnetz dar. Den negativen Entscheid zog die Gemeinde Wohlen ans Verwaltungsgericht weiter mit der Begründung, das private Interesse an der Eindämmung der Staubentwicklung und die öffentliche Berücksichtigung der Umweltschutzbelange überwiegen das Interesse am Vollzug der Fuss- und Wanderweggesetzgebung. Das Verwaltungsgericht hatte sich erst-

mals mit dem Vollzug des am 1. Januar 1987 in Kraft gesetzten Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege zu befassen. Verwaltungsgerichtspräsident Arthur Aeschlimann sprach von «einem glücklichen Land, das keine grösseren Probleme hat als das Teeren eines 100 Meter langen Wegstücks». Aber da das glückliche Land auch eine «verrechtlichte Gesellschaft» habe, sei die Bewil-

ligungspflicht für dieses Teilstück klar gegeben, sagte Aeschlimann.

Die Vorderdettigenstrasse sei im Inventar der Fuss- und Wanderwege als ungeteerte Haupttroute aufgeführt, erklärte Verwaltungsrichter Frédéric Maeder und erinnerte daran, dass Wanderwege gemäss Gesetz nicht asphaltiert sein sollten. Er wies auf die Präjudizwirkung

des Vorhabens hin, ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebiets ein Strassenstück zu teeren. Verwaltungsrichter Thomas Merkli führte aus, die Staubentwicklung auf dem fraglichen Strassenstück sei weitgehend hausgemacht, sei doch der Weg mit einem Fahrverbot belegt. Angesichts des geringen Verkehrsaufkommens könne das Interesse an der Staubbekämpfung nicht als hoch bewertet werden. Es stelle sich die Frage, weshalb die Gemeinde dieses Wegstück überhaupt asphaltieren wolle, denn mit der Durchsetzung des Fahrverbots und entsprechendem Fahrverhalten der Anwohner brauche es auch keine chemischen Mittel zur Staubbekämpfung, erklärte Merkli. Es bestehe ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit, dass die vielbegangene Wanderroute auch weiterhin als ungeteertes Weg belassen werde. Andernfalls wäre ein Präjudiz für sehr viele ähnliche Situationen gegeben, denn Vorderdettigen sei kein Sonderfall.

Für und wider die Beschwerde

Merkli plädierte – unterstützt von der Mehrheit des Gerichts – für Abweisung der Wohlener Beschwerde. Zuvor hatte Verwaltungsrichter Maeder Gutheissung der Beschwerde beantragt und der Gemeinde attestiert, sie habe angesichts der erheblichen Staubeinwirkung nach Alternativen in der Staubbekämpfung gesucht, und sie schlage nicht unbedacht eine Veränderung am Fuss- und Wanderwegnetz vor. Maeder zog seinen Antrag zurück und schloss sich der Mehrheit an. Das Gericht wertete die von der Gemeinde geltend gemachten Umweltschutzgründe als «nicht entscheidend». So könnten der staubfördernde Jura-mergelbelag durch einen anderen Be-



Begriff «grössere Wegstrecke»



Vollzugshilfe
Seite 27



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra
Bundesamt für Wirtschaft und Statistik

Schweizer Wanderwege
Swiss Hiking
Sentiers Pédestres
Sentidos Pedestres



Ersatzpflicht für Wanderwege

Vollzugshilfe zu Artikel 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG)

Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 11



Stärkere Gewichtung der Wanderweginteressen:

- Lange Ausbaustrecken werden vermehrt in Frage gestellt.
- Auch für Belagseinbauten von wenigen hundert Metern muss Ersatz geschaffen werden.
- **Verbreiterte Bankette werden nicht mehr als Ersatz akzeptiert.**



Kein angemessener Ersatz



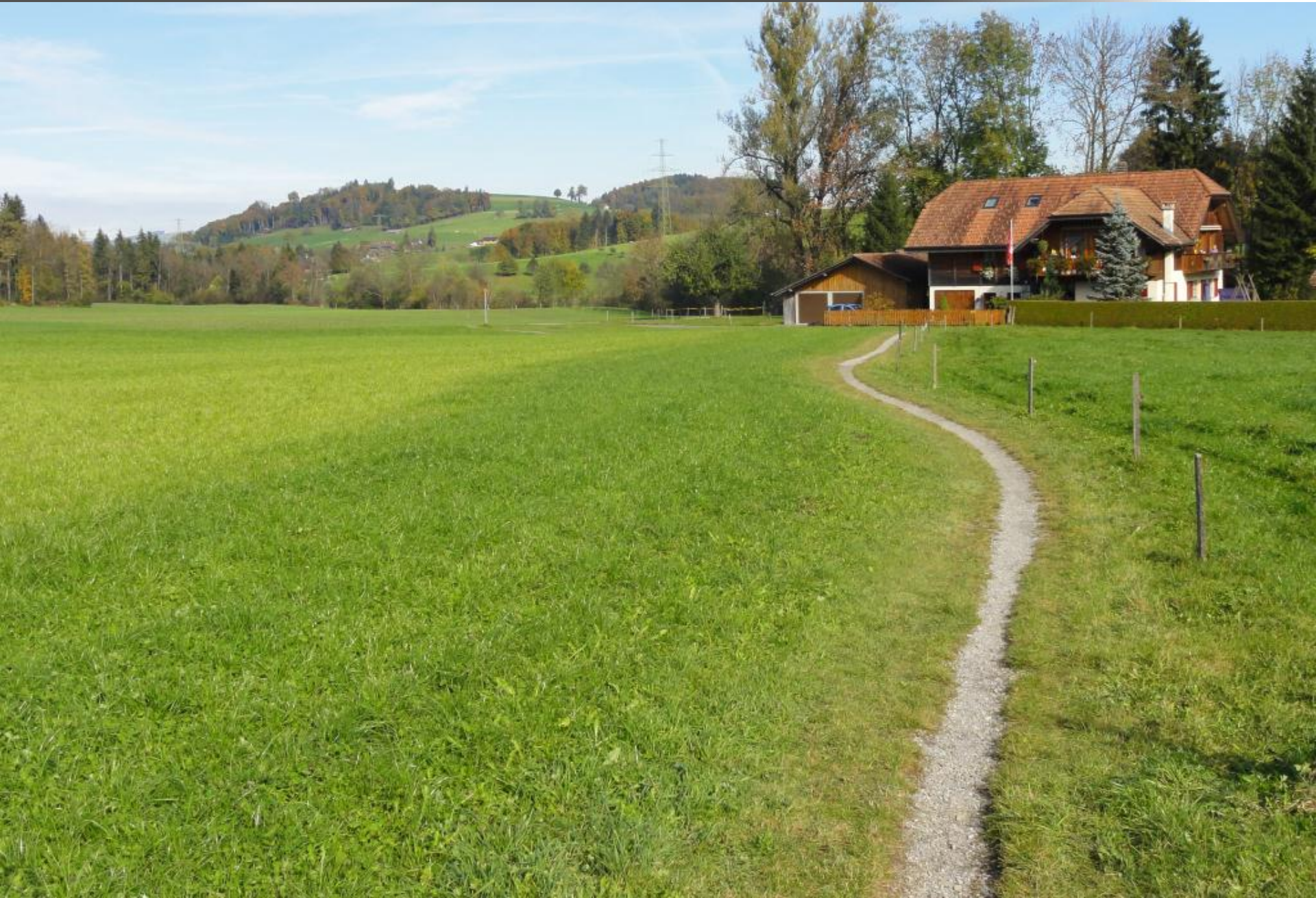
Entscheid
VGer BE vom
12.11.2012
Gemeinde
Seedorf,
gestützt auf:



Angemessener Ersatz



Angemessener Ersatz





Gemeinsames Interesse



**schöne Landschaft
+
attraktiver Zugang
=
Genuss und Wertschätzung**



Wunsch für die Zusammenarbeit



Gemeinsam Wege mit naturnahen
Oberflächen fördern und erhalten.





- Wie können **Anreize für die Erhaltung** von Kieswegen geschaffen werden?
Unterhalt, Stabilisierung, Verkürzung der Ausbaustrecken
- Wie kann die **Bereitschaft der Landwirte** erhöht werden, auf ihrem Land Ersatzwege zu akzeptieren?
- Wie kann die **Wertschätzung der Wandernden** gegenüber den Leistungen der Landwirtschaft gefördert werden?
- Wie kann der **frühzeitige Einbezug** der Wanderwegbeauftragten sichergestellt werden?

